

DEUTSCHER APOTHEKERTAG 2025 – Düsseldorf

Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker

Drucksache

Antragsteller: Apothekerkammer Berlin, Landesapothekerkammer Brandenburg, Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern, Sächsische Landesapothekerkammer, Apothekerkammer Sachsen-Anhalt, Landesapothekerkammer Thüringen

Antragsgegenstand: Vergütung der Teilnotdienste von öffentlichen Apotheken über den Nacht- und Notdienstfonds des DAV e.V.

Eingangsdatum:

Antrag

Die Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker

fordert

den Gesetzgeber/Verordnungsgeber,

auf, die in § 20 Abs. 1 Apothekengesetz geregelte Empfangsberechtigung für öffentliche Apotheken zum Erhalt eines Zuschusses für erbrachte Notdienste auch auf erbrachte Teilnotdienste zu erweitern. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, in welchem Umfang der Festzuschlag nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Arzneimittelpreisverordnung, der der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken dient, angepasst werden muss.

Begründung

Die Arzneimittelversorgung der Patientinnen und Patienten im Rahmen des Notdienstes ist eine wesentliche strukturelle und öffentlichkeitswirksame Aufgabe der Apotheken. Die dazu bereits 2013 im Apothekengesetz getroffene Festlegung, diese wichtige Dienstleistung über einen Festzuschlag auf den Preis der in den Apotheken abgegebenen Packungen verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel pauschal zu vergüten, hat sich bewährt. Allerdings sind von dieser pauschalen Vergütung durch Apotheken geleistete Teilnotdienste bisher ausgenommen. In der gegenwärtigen Situation haben aber auch durch Apotheken erbrachte Teilnotdienste einen nicht zu vernachlässigenden Anteil an der schnellen und qualitativ hochwertigen Versorgung der Patientinnen und Patienten mit Arzneimitteln. Es erscheint daher nicht mehr sachgerecht, die durch Apotheken geleisteten Teilnotdienste von einer Zuschusszahlung für geleistete Notdienste generell auszuschließen.

In diesem Zusammenhang muss auch die Höhe des Festzuschlags nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Arzneimittelpreisverordnung angepasst werden, damit für alle Arten des Notdienstes von Apotheken eine auskömmliche Vergütung sichergestellt ist. Die danach noch erforderlichen weiteren organisatorischen Anpassungen können außerhalb des Apothekengesetzes und der Arzneimittelpreisverordnung vorgenommen werden.